

Die GmbH in Russland

Anja Nickel, Rechtsanwältin in Hannover

- No 205 -

Dank der Haftungsbeschränkungen ist die GmbH als Unternehmensform in Russland sehr beliebt. Die folgende Darstellung bietet einen Überblick über die Gesetzeslage in der Russischen Föderation bezüglich der Gründung, Haftung und Organisation einer GmbH (russ.: *obschestvo s ogranichenoi otvetstvennost'ju*, im Folgenden GmbH). Die GmbH ist in dem 1. Teil des Zivilgesetzbuches vom 30. November 1994 und dem Föderalen Gesetz „Über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ vom 08. Februar 1998 geregelt (russ.: *Zakon ob obschestvah s ogranichenoj otvetstvennost'ju*, im Folgenden GmbH-Gesetz).

Definition der GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird gesetzlich definiert als „eine von einer oder mehreren Personen gegründete Wirtschaftsgesellschaft, deren Satzungskapital in durch die Gründungsdokumente zu bestimmende Anteile geteilt ist“. Die Gesellschaft haftet für Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gesellschafter haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das Risiko eines Verlustes, der sich aus der Tätigkeit der Gesellschaft ergibt, tragen sie innerhalb der Grenzen der von ihnen eingebrachten Einlagen.

Die Anzahl der Gesellschafter darf fünfzig nicht überschreiten, anderenfalls ist die GmbH innerhalb eines Jahres in eine Aktiengesellschaft oder Produktionsgenossenschaft umzuwandeln. Bei einer Einmann-GmbH darf einziger Gesellschafter nicht eine Einmann-Gesellschaft sein.

Firma und Sitz

Eine GmbH muss eine ausgeschriebene und kann zusätzlich eine abgekürzte Firmenbezeichnung tragen. Die Firma bzw. ihre Abkürzung ist in russischer Sprache zu führen und hat die Bezeichnung „*obschestvo s ogranichenoi otvetstvennost'ju*“ bzw. die Abkürzung „OOO“ zu enthalten. Eine Bezeichnung in einer anderen Sprache ist zulässig; mit Verabschiedung des neuen Gesetzes „Über die Staatsprache der Russischen Föderation“, das im Entwurf vorliegt und voraussichtlich in diesem Sommer verabschiedet wird, werden Unternehmen jeglicher Art jedoch verpflichtet sein, die Firmenbezeichnung zumindest auch in Russisch zu führen.

Der Sitz der Gesellschaft ist der Ort ihrer Registrierung. Die Gründungsdokumente können bestimmen, dass der Ort, an dem die Verwaltungsorgane ihren Sitz haben, oder der Ort, an dem die Gesellschaft ihre Haupttätigkeit ausübt, der Sitz der Gesellschaft ist.

Rechtsfähigkeit

Nach dem Zivilgesetzbuch können so genannte kommerzielle Organisationen mit Ausnahme von Einheitsunternehmen und anderen im Gesetz vorgesehenen Organisationen Träger von bürgerlichen Rechten und Pflichten sein. Somit kann die Gesellschaft jede Art von Tätigkeiten durchführen, soweit diese gesetzlich nicht verboten sind. Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind kommerzielle Organisationen und somit rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft ist jedoch durch die Satzung beschränkbar. Außerdem kann die Gesellschaft be-

stimmte Tätigkeiten nur mit einer speziellen Lizenz ausüben.

Ohne Lizenz abgeschlossene Geschäfte oder Vereinbarungen, die im Widerspruch mit den durch die Satzung begrenzten Zielen ihrer Tätigkeit stehen, angefochten werden. Das Gericht kann ein solches Geschäft aufgrund einer Klage der juristischen Person, ihrer Gründer bzw. Gesellschafter oder des staatlichen Organs, das die Kontrolle oder Aufsicht über die Tätigkeit der juristischen Person ausübt, für unwirksam erklären. Voraussetzung ist, dass die Geschäftspartner die Gesetzeswidrigkeit kannte oder kennen musste.

Gründung und Gesellschaftskapital

Die GmbH basiert auf zwei sog. Gründungsdokumenten, dem Gründungsvertrag und der Satzung. Im Gründungsvertrag legen die Gründer die gegenseitigen Verpflichtungen fest, die die Gründung und Zusammenarbeit der Gesellschafter im Gründungsstadium betreffen. Der Gesellschaftsvertrag muss folgende vom Gesetz vorgeschriebene Mindestangaben beinhalten: den Namen der Gründer, die jeweilige Einlagenhöhe, die Verteilung der Einlagen, die Fristenregelung und das Verfahren bezüglich der Erbringung der Einlagen; ferner die Haftung der Gesellschafter für die Verletzung ihrer Pflichten zur Erbringung von Einlagen, Gewinnverteilungs- und Gewinnverwendungsabreden zwischen den Gründern, die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane sowie das Verfahren über das Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Die Satzung muss folgende Angaben enthalten: die vollständige und abgekürzte Firmenbezeichnung der Gesellschaft, den Firmensitz und die Firmenstruktur, die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane, die Höhe des Stammkapitals, die Höhe und den Nominalwert der Anteile jedes Gesellschafters, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, das Verfahren und die Rechtsfolgen beim Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, das Verfahren zur Übertragung des Anteils an eine andere Person, die Aufbewahrungsordnung der Gesellschaftsunterlagen und das Verfahren zur Bereitstellung von Informationen an die Gesellschafter und an Dritte sowie Angaben über Niederlassungen und Vertretungen der Gesellschaft.

Die Registrierung erfolgt bei einer Registrierungsbehörde. Bei dieser Behörde sind folgende Dokumente einzureichen: Gründungsvertrag, Satzung, Handelsregisterauszug, Bonitätsschreiben der Hausbank,

Vollmacht für den Vertreter der GmbH, Bestätigung der Zahlung des Stammkapitals. Die Registrierung darf erst erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage mindestens die Hälfte des Gesamtbetrages eingezahlt ist. Neben der Registrierung ist die Anmeldung bei den russischen Statistik- und Sozialbehörden notwendig. In einigen Fällen ist eine Benachrichtigung des Antimonopolministeriums erforderlich.

Die GmbH gilt mit dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung als errichtet.

Die Gesellschafter haften im Gründungsstadium als Gesamtschuldner persönlich. Allerdings übernimmt die GmbH die Haftung für Verbindlichkeiten, soweit diese durch die Gründung verursacht, namens der künftigen GmbH im Gründungsstadium eingegangen oder nach der Gründung durch die Gesellschafterversammlung genehmigt worden sind.

Das Mindestkapital beträgt 100 gesetzliche Mindestlöhne (100 á 100,- Rbl.); das entspricht gegenwärtig ca. 300,00 ¤.

Rechtsstellung des Gesellschafters

Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Einlagen nach Maßgabe des Gesetzes und der Gründungsdokumente zu leisten sowie Stillschweigen über vertrauliche Information bezüglich der Tätigkeit der Gesellschaft zu bewahren. Von seiner Einlagepflicht darf der Gesellschafter nicht befreit werden, auch nicht durch Aufrechnung von Ansprüchen gegenüber der Gesellschaft.

Beim Wechsel der Gesellschafter kann der Anteil eines Gesellschafters (oder ein Teil dieses Anteils) grundsätzlich an einen oder mehrere andere Gesellschafter oder an Dritte übertragen werden. Ein Formerfordernis ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

Die Übertragung an Dritte steht unter Satzungsvorbehalt und kann demzufolge generell ausgeschlossen oder an die Zustimmung der anderen Gesellschafter geknüpft werden. Die Gesellschafter haben im Fall der Verweigerung der Zustimmung für die Übertragung durch Verkauf oder Tausch an Dritte ein durch die Satzung regelbares gesetzliches Vorkaufsrecht. Wird die erforderliche Zustimmung nicht erteilt und das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, ist der übertragungswillige Gesellschafter mit dem tatsächlichen Wert seines Anteils abzufinden oder es sind an ihn Vermögenswerte in Höhe seines Anteils in natura zu übertragen. Der entsprechende Anteil wird von der GmbH selbst übernommen. Der Anteil

des Gesellschafters ist grundsätzlich vererblich bzw. auf den Rechtsnachfolger einer juristischen Person übertragbar. Der Übergang kann in der Satzung an die Zustimmung der anderen Gesellschafter gebunden werden. Der Gesellschafter verfügt über ein nicht durch die Satzung abdingbares Austrittsrecht. Die zu zahlende Abfindung ist auf Grundlage des Vermögenswerts, der dem Anteil des Gesellschafters am Satzungskapital entspricht, zu bemessen. Außerdem kann die Satzung weitere Gesellschafterpflichten zusätzlich bestimmen.

Haftung

Grundsätzlich haften die Gesellschafter einer GmbH nur in Höhe der von ihnen eingebrachten Einlagen. Soweit die Gesellschafter ihre Einlage noch nicht bzw. nicht vollständig geleistet haben, haften die Gesellschafter für diese ausnahmsweise gesamtschuldnerisch. Die Haftung ist in diesem Fall nach dem GmbH-Gesetz auf die Höhe der ausstehenden Einlage begrenzt. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht auch, wenn Sacheinlagen überbewertet wurden. Die Gesellschafter haften dann in Höhe der Überbewertung der Sacheinlage. Der für die Bewertung der Sacheinlage einbezogene unabhängige Sachverständige haftet im Falle der Überbewertung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft neben den Gesellschaftern subsidiär. Eine subsidiäre Haftung der Gesellschafter sieht das Gesetz auch vor, wenn die Insolvenz der Gesellschaft durch das Verschulden der Gesellschafter herbeigeführt wurde. Nach der Rechtsprechung des Obersten Arbitragegerichts und des Obersten Gerichts haftet ein Gesellschafter nur dann, wenn die Insolvenz durch seine Weisungen oder Handlungen hervorgerufen wurde. Nach Auffassung der beiden Gerichte setzt der Haftungstatbestand ein Verschulden voraus. Der Anspruch kann vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden¹.

Ausschluss aus der Gesellschaft

Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft kann im Wege einer Ausschlussklage wegen grober Pflichtverletzung oder Behinderung des Geschäftsablaufs erfolgen. Die Klage kann entweder von einem einzelnen Gesellschafter mit ei-

nem Mindestgesellschaftsanteil von 10 Prozent oder von den mehreren Gesellschaftern mit einem gemeinsamen Mindestanteil von 10 Prozent erhoben werden.

Organisation, Reorganisation und Liquidation

Die Verwaltungsstruktur der GmbH kann zwei-, drei-, oder sogar viergliedrig sein: Gesellschafterversammlung, kollektive Geschäftsführung und/oder Einzelgeschäftsführung und Aufsichtsrat. Zwingend schreibt das Gesetz die Gesellschafterversammlung und das geschäftsführende Organ vor.

Die Gesellschafterversammlung besteht aus allen Gesellschaftern und wird als „das höchste Organ der Gesellschaft“ bezeichnet. Das Teilnahmerecht eines Gesellschafters an der Gesellschafterversammlung kann weder durch Gründungsdokumente noch durch die Organe der Gesellschaft beschränkt werden. Das Stimmrecht eines Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe seiner Beteiligung. Die Satzung kann aber einen anderen Verteilungsschlüssel für das Stimmrecht vorsehen.

Die Führung der täglichen Geschäfte ist dem geschäftsführenden Organ übertragen. Das geschäftsführende Organ ist grundsätzlich ein Einzelorgan.

In der Satzung kann vereinbart werden, dass an Stelle eines geschäftsführenden Organs ein Verwalter bestellt wird. Die Satzung kann auch vorsehen, dass zusätzlich zum ausführenden Einzelorgan ein ausführendes Kollegialorgan zu bestellen ist. Die Bildung eines Aufsichtsrates bleibt den Gesellschaftern überlassen. Bei mehr als 15 Gesellschaftern ist eine Revisionskommission oder ein Einzelrevisor als Organ der internen Rechnungsprüfung zwingend vorgeschrieben. Daneben räumt das Gesetz die Möglichkeit einer Fremdgeschäftsführung ein, die auch durch eine Körperschaft wahrgenommen werden kann.

Im Falle der freiwilligen Reorganisation oder Liquidation einer GmbH ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafter erforderlich. Für die rechtsformwechselnde Umwandlung stehen ausschließlich die Rechtsformen der Aktiengesellschaft und der Produktionsgenossenschaft bereit.

Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen

Im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften haben Gesellschafter einer GmbH höhere Flexibilität in der Satzungsgestaltung. Die Erhöhung des Stammkapi-

¹ Postanovlenie Plenuma Verchovnogo Suda i Vysshego Arbitragnogo Suda Nr. 4/8 vom 2.04.1997, VVAS 1997 Nr.6.

tals oder die Änderung der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung ist weniger aufwändig. Die Gesellschafter können wesentlich unbürokratischer die Tätigkeit der Gesellschaft und des Geschäftsführers beeinflussen und kontrollieren. Ein Vorteil gegenüber dem Einzelunternehmen besteht darin, dass die GmbH im eigenen Namen handelt und beispielsweise als Importeur in Russland vor der Zollbehörde auftreten kann.

Wegen der Vielzahl von kleinsten Unternehmen, die ebenfalls als GmbH firmieren, ist für mögliche Geschäftspartner oftmals die tatsächliche Unternehmensstruktur, die Größe und die Seriosität des Unternehmens auf den ersten Blick nicht leicht erkennbar. Auch kann das Ausscheiden eines Gesellschafters in jedem Fall zu schweren wirtschaftlichen Folgen für die Gesellschaft führen. Die Gesellschaft ist in diesem Fall verpflichtet, den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters zu erwerben und das Abfindungsguthaben binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Gesellschafter ausgeschieden ist, auszuzahlen. Eine GmbH ist voll steuerpflichtig und zu einer genauen Berichterstattung sowie zur Führung der Bücher nach russischem Recht verpflichtet.

In dieser Hinsicht ist für ausländische Unternehmen die Gründung einer Repräsentanz aufgrund der erleichterten Buchführung attraktiver.

Möchte der Unternehmer in Russland selbständig Ware produzieren oder importieren und dort verkaufen, ist die Gesellschaftsform der GmbH zu empfehlen.

Für ein erstes Herantasten an den russischen Markt hingegen sollte man sich aufgrund des niedrigen Administrationsaufwandes für die Eröffnung einer Repräsentanz entscheiden. Allerdings ist nur der Betrieb einer Repräsentanz kostengünstiger und einfacher. Die Eröffnung einer Repräsentanz ist dagegen wegen der hohen Akkreditierungsgebühr (ca. 1500 USD pro Jahr) und der Zoll- und Visumsgebühren im Verhältnis zur Gründung einer GmbH kosten- und verwaltungsintensiver.

Für eine langfristige Geschäftstätigkeit in Russland, ist deshalb die Gründung einer Kapitalgesellschaft der beste Weg. Ein großer Vorteil für ausländische Gründer besteht darin, dass sie alle Materialien, die für die Vertretung und ihre Arbeitnehmer notwendig sind, zoll- und steuerfrei einführen können, wenn diese Gegenstände als Sacheinlage vorgesehen sind.

20. Mai 2005

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of ALLIURIS GROUP, Brüssel; www.alliuris.org

REDAKTION

verantwort.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel.

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Adwokat (RUS); Marc-André Delp, MLE, Rechtsanwalt (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info
Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.